

Feststellung der Bau- und Straßenfluchten im Gewann Steinbuckel

Lageplan
Maßstab 1:1000

Entschließung

Der Straßen- u. Baufluchtenplan wird nach § 3(5) des Ortsstraßengesetzes, plan- u. bedingungsgemäß festgestellt. Er wird rechts-wirksam, sobald er endgültig festgestellt ist.
Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 des Aufbaugesetzes genehmigt. Die vom Gemeinderat erlassenen Bauvorschriften entsprechen den Vorschriften der Landes- u. Bezirksbauordnung.

Karlsruhe, den 27. 2. 1961
Landratsamt - IV A 1 -



Zeichenerklärung

- Bauflucht amtl. festgest. am 4.5.1959
- Bauflucht aufzuheben
- Bauflucht neu festzustellen

Der Bebauungsplan wird als rechtswirksam endgültig festgestellt.
Karlsruhe, den 7. 4. 61

Landratsamt - IV A 1



Ettlingen, im November. 1960
Stadtbauamt:

